

Allgemeine Bedingungen für die smarte Rente (Tarife HR20 und HR25) als Direktversicherung

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert die smarte Rente?	3
§ 2 Wie schichten wir vor Rentenbeginn um?	3
§ 3 Welche Regelungen gibt es zum Fonds und wie ermitteln wir den Wert?	4
§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	5
§ 5 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	5
§ 6 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	5
§ 7 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	7
§ 8 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?	7
§ 9 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	7
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	7
§ 10 Wie berechnen wir die Rente?	7
§ 11 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?	8
§ 12 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	8
§ 13 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?	9
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	9
§ 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	9
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	13
§ 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	13
§ 16 Wer erhält die Leistungen?	13
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	13
§ 17 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?	13
§ 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	14
§ 19 Wie können Sie die Beiträge erhöhen oder senken?	14
§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?	15
§ 21 Welche Kosten sind im Vertrag berücksichtigt?	15
§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	16
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	16
§ 23 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen?	16
§ 24 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	17

G. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	18
§ 25 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	18
H. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	19
§ 26 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	19
I. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	20
§ 27 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	20
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	20

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht ein arbeitsrechtliches Versorgungsverhältnis zwischen Ihnen als Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Dies wird über eine Direktversicherung abgebildet. Mit dem Abschluss dieser Direktversicherung entsteht außerdem ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Hierbei ist der Arbeitnehmer der [→] Versicherte.

Diese Bedingungen regeln alleine das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als [→] Versicherungsnehmer und uns. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten gelten für Sie als Versicherungsnehmer. Ist die Mitwirkung des Arbeitnehmers als Versicherter erforderlich, sind Sie auch dafür verantwortlich.

Wichtige Hinweise: Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher. Um die Bedingungen leichter verstehen zu können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Die persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie im [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B.

§ 1 Wie funktioniert die smarte Rente?

Vor Rentenbeginn

(1) Die smarte Rente verbindet die Vorteile zweier Anlagearten. Zum einen nutzt sie die Renditechancen eines Fonds und zum anderen eine besonders sichere klassische Anlage. Abhängig von der Wertentwicklung schichten wir zwischen den Anlagen um. Mehr dazu finden Sie in § 2.

(2) Sie zahlen die Beiträge an uns. Von den Beiträgen ziehen wir Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten erhöhen das Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Guthaben. Wir legen das Guthaben auf zwei Arten an.

Klassische Anlage: Wir legen einen Teil des Guthabens in unserem [→] klassischen Vermögen an. Darin sind zum Beispiel Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen enthalten.

Dynamische Anlage: Wir legen den anderen Teil des Guthabens in einem speziellen Fonds an. Mehr dazu finden Sie in § 3.

(3) Das Guthaben in den beiden Anlagearten entwickelt sich wie folgt:

Klassische Anlage:

Der Zinssatz für das Guthaben in der klassischen Anlage beträgt 0 %. Wir entnehmen dieser Anlage guthabenbezogene Kosten (siehe § 21 Absatz 3). Dadurch vermindert sich dieses Guthaben. Durch [→] Überschüsse kann sich dieses Guthaben erhöhen.

Dynamische Anlage:

Bei der Anlage in [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Wir entnehmen der dynamischen Anlage guthabenbezogene Kosten (siehe § 21 Absatz 3). Je nachdem, wie sich der Fonds entwickelt, kann das Guthaben in der dynamischen Anlage steigen oder fallen. **Niemand kann voraussehen, wie sich der Fonds entwickelt.**

Nach Rentenbeginn

(4) Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente auf Basis des erreichten Guthabens. Das Guthaben legen wir vollständig im [→] klassischen Vermögen an.

Wir geben Garantien für

- ein garantiertes Kapital zu Rentenbeginn
- eine garantierte monatliche Rente
- einen [→] garantierten Rentenfaktor

Wie wir die Rente berechnen und die Garantien bestimmen, finden Sie in § 10.

§ 2 Wie schichten wir vor Rentenbeginn um?

(1) Wir schichten automatisch zwischen der klassischen und dynamischen Anlage um. Dies ist für Sie kostenlos. Einfach erklärt, funktioniert unser Verfahren so: Bei einer schlechten Wertentwicklung schichten wir einen Teil des Guthabens von der dynamischen Anlage in die klassische Anlage um. Umgekehrt schichten wir bei einer guten Wertentwicklung einen

Teil des Guthabens in die dynamische Anlage um. Die Umschichtungen erfolgen nach einem finanzmathematischen Verfahren.

Wir verfolgen damit zwei Ziele:

- Das Guthaben soll jederzeit hoch genug sein, um die Garantien zu erfüllen.
- Ein möglichst großer Teil des Guthabens soll im Fonds angelegt sein. Dadurch haben Sie die Chance, von steigenden Kursen zu profitieren.

Dafür prüfen wir die Aufteilung der beiden Anlagen an jedem [→] Börsentag.

Die Tarife HR20 und HR25 unterscheiden sich in der Höhe des [→] Garantiefaktors. Die Höhe des Garantiefaktors finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

(2) Erhöhen der Garantie: Bei einer sehr guten Entwicklung des Guthabens erhöhen wir automatisch das [→] garantierte Kapital zum Rentenbeginn. Hierfür betrachten wir monatlich den [→] Vergleichswert. Der Vergleichswert ist ein kalkulatorischer Wert. Er entspricht den bisher gezahlten Beiträgen multipliziert mit dem [→] Garantiefaktor zuzüglich bereits erfolgter Erhöhungen der Garantie. Wenn das aktuelle Gut haben zu Beginn eines Monats den Vergleichswert um mindestens 30 % übersteigt, geschieht Folgendes: Wir erhöhen den Vergleichswert um die Hälfte des übersteigenden Betrags. Das [→] garantierte Kapital zum Rentenbeginn erhöht sich um den gleichen Betrag. Dafür schichten wir einen Teil des Guthabens von der dynamischen Anlage in die klassische Anlage um. Das neue garantierte Kapital kann nicht wieder fallen. Die im [→] Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Es kann während der Laufzeit des Vertrags dazu kommen, dass wir das garantierte Kapital mehrmals auf diese Weise erhöhen. Dies ist für Sie kostenlos. Dieses Verfahren endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe Absatz 3). Wir informieren Sie jährlich darüber, wie hoch die Garantie des Vertrags ist.

(3) Ablaufmanagement: Innerhalb der letzten drei Jahre vor Rentenbeginn schichten wir Guthaben aus der dynamischen Anlage in die klassische Anlage um. Dies erfolgt monatlich und ist für Sie kostenlos. Der zu Beginn des Ablaufmanagements vorhandene Anteil der klassischen Anlage wird bis zum Rentenbeginn auf einen Anteil von 90 % erhöht. Damit wollen wir verhindern, dass das Guthaben noch kurz vor Rentenbeginn stark abnimmt, wenn die Kurse fallen sollten. Allerdings können wir die Wertentwicklung der dynamischen Anlage auch im letzten Monat vor Renten-

beginn nicht vorhersehen. Vom Zielwert von 90 % wird sich deshalb eine leichte Abweichung ergeben.

Während des Ablaufmanagements erhöhen wir automatisch den [→] Vergleichswert. Dies geschieht dann, wenn zu Beginn eines Monats 90 % des Guthabens den bereits erreichten Vergleichswert übersteigt. Wir ermitteln die Differenz zwischen den beiden Beträgen und teilen diese durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Rentenbeginn. Der so ermittelte Betrag erhöht den Vergleichswert und damit das [→] garantierte Kapital zum Rentenbeginn. Das neue garantierte Kapital kann nicht wieder sinken. Die garantierte Rente ändert sich dadurch nicht.

§ 3 Welche Regelungen gibt es zum Fonds und wie ermitteln wir den Wert?

(1) Für die dynamische Anlage haben wir einen Fonds aufgrund seiner Anlagestrategie ausgewählt. Näheres zu diesem Fonds finden Sie in den Vertragsunterlagen.

(2) Wir berechnen den Wert des Fondsguthabens wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs des Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag des Monats, der auf den Eingang der Zahlung folgt.
- Zuzahlungen, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Börsentag des Monats, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Rentenbeginn (auch bei einmaliger Auszahlung):
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod des [→] Versicherten:
Am ersten Börsentag, nachdem wir vom Tod erfahren haben.
- Kündigung zum Ende eines laufenden Monats:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst ermitteln wir den Kurs frühes-

tens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

(4) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir den Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht beeinflussen.

Gründe für einen Austausch können sein:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet die Fondsgesellschaft deutlich ab. Das bedeutet: Das Rating sinkt unter ein [→] Investmentgrade-Rating, also unter eine gute Bewertung. Dies gilt auch für die dazugehörige Muttergesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft beendet den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft kündigt die Vertriebsvereinbarung mit uns.

Wenn wir den Fonds austauschen, informieren wir Sie über

- den Ersatzfonds,
- die Anlagestrategie des Ersatzfonds und
- den Stichtag, an dem wir den Fonds austauschen.

Wir versuchen einen Ersatzfonds zu finden, dessen Anlagestrategie dem bisherigen Fonds ähnlich ist. Die garantierten Leistungen bleiben erhalten.

Es kann passieren, dass der Fonds wegfällt, bevor wir einen Ersatzfonds gefunden haben. Dann übertragen wir das Guthaben aus dem Fonds vollständig in die klassische Anlage. Dort verbleibt das Guthaben dauerhaft, wenn wir keinen Ersatzfonds finden.

Bitte beachten Sie: Wenn wir keine Anteile des Fonds verkaufen können, können wir das Guthaben nicht umschichten. Dann können wir auch nichts aus dem Fonds auszahlen. Erst wenn wir wieder Anteile verkaufen können, können wir umschichten oder Geld auszahlen.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zu stande, wenn:

- wir den Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder

- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Mehr dazu finden Sie in § 17 und § 18.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Mehr zu den Regelungen finden Sie in den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 5 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Dies gilt auch für Rückfragen, die sich aus Ihren Antworten ergeben haben. Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand der Gesundheit sein. Der Vertrag wird im Vertrauen darauf geschlossen, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 4 Absatz 1.

(2) Auch der [→] Versicherte muss die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 6 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,

- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie das wussten.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber Folgendes nachweisen: Wir hätten den Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet der Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein

verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass die Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht für [→] Versicherungsfälle, die innerhalb dieser drei Jahre eingetreten sind. In diesen Fällen können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist ausüben.

Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen.

Leistungserhöhung

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen und in diesem Zusammenhang weitere Angaben machen, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(9) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet der Versicherungsschutz. Wir zahlen dann das Guthaben aus. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 24). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 7 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden.

§ 8 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?

Sie müssen uns [→] unverzüglich mitteilen, wenn sich die Anschrift ändert. Dies gilt für folgende Personen:

- den [→] Versicherungsnehmer,
- den [→] Versicherten oder
- einen Leistungsempfänger.

Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig sein: Wir senden [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an die letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als zugegangen. Dasselbe gilt, wenn der Name geändert wird.

Wenn geplant ist, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, muss uns ein Bevollmächtiger benannt wer-

den. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere Erklärungen senden.

§ 9 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Der Versicherte oder ein Hinterbliebener kann gegen uns Klage beim zuständigen Gericht des Bezirks einreichen,

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem er seinen Wohnsitz hat oder
- in dem er sich gewöhnlich aufhält, wenn er keinen festen Wohnsitz hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem Sie Ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Gegen den [→] Versicherten oder seine Hinterbliebenen können wir Klage erheben beim zuständigen Gericht des Bezirks,

- in dem diese ihren Wohnsitz haben oder
- in dem diese sich gewöhnlich aufhalten, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Für Klagen sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn

- der [→] Versicherte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.
- Sie Ihren Sitz ins Ausland verlegen.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 10 Wie berechnen wir die Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie

dazu bitte auch die dafür geltenden Bedingungen und Vereinbarungen.

(3) Wir berechnen die Rente zum Rentenbeginn zunächst auf drei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen dann die höchste der drei berechneten Renten. Wenn die monatliche Rente den Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt, gilt: Auf Antrag zahlen wir das Guthaben aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab.

So ermitteln wir die Höhe der Rente:

Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

1. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus

- dem Guthaben,
- dem [→] Schlussbonus und
- der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven.

Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Rente nach garantierten Leistungen

2. Weg: Dies ist die garantierte Rente, die Sie im Versicherungsschein finden. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen Zins von 1 % pro Jahr.

3. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus

- dem Guthaben,
- dem Schlussbonus und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Dafür verwenden wir den [→] garantierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie im [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche Rente pro 10.000 EUR Guthaben mindestens ist. Er beträgt 80 % des Rentenfaktors, den wir im 2. Weg verwenden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nur nach dem 1. Weg. Der Vergleich mit der Rente nach garantierten Leistungen (2. und 3. Weg) entfällt.

(4) Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Diese

zusätzlichen Garantien nennen wir Ihnen in den jeweiligen Nachträgen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 19). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie zahlen einen zusätzlichen Beitrag (siehe § 20).
- Sie verschieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 25 Absätze 2 und 3).

Die zusätzlichen Garantien berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Wir legen den garantierten [→] Rentenfaktor neu fest.

§ 11 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb des letzten Jahrs vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Sie können auch wählen, dass wir für bis zu maximal 30 % der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen.

§ 12 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Leistungen können sich durch den [→] Rückkaufswert des [→] Schlussbonus und die [→] Bewertungsreserven erhöhen. Mehr dazu finden Sie in § 14. Wir zahlen eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen [→] Rangfolge:

- Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Diese Rente ermitteln wir aus dem Guthaben, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Anstelle der Rente kann auf Wunsch der hinterbliebenen Person ein einmaliger Betrag ausgezahlt werden. Dieser Wunsch muss uns vor der ersten Rentenzahlung mitgeteilt werden. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag.
- Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir für jedes Kind eine Rente. Diese zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebens-

jahrs. Wir teilen das Guthaben, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist, zu gleichen Teilen auf die [→] leistungsberechtigten Kinder auf. Daraus berechnen wir die Renten für jedes Kind. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Anstelle der Rente kann auf Wunsch der hinterbliebenen Kinder ein einmaliger Betrag ausgezahlt werden. Dieser Wunsch muss uns vor der ersten Rentenzahlung mitgeteilt werden. Mit der einmaligen Auszahlung für alle Kinder endet der Vertrag.

- Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens das Guthaben auf, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist.

(2) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wir zahlen eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen [→] Rangfolge:

- Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir bis zum Ende der Rentengarantiezeit die bisherige Rente weiter.
- Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir eine Rente, wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle des Guthabens verrenten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer Rente wählen.
- Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens den Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit auf.

Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

§ 13 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragrafen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die [→] Überschussätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre [→] Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen

Wir legen die Guthaben aus der klassischen Anlage aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Vor Rentenbeginn können wir daraus Beträge zur Finanzierung der Garantien verwenden. Nach Rentenbeginn finanzieren wir daraus zunächst den Betrag, den wir für Zinsen zurückstellen. Beides erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen [→] Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.

- aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,

- wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben, oder
- wenn wir Erträge aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zu stimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach den verschiedenen Arten des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den [→] Bewertungsreserven:

- wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt.

- wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Rentenbeginn, unabhängig davon, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung wählen.
- während der Rentendauer.

Wenn Sie die Rente wählen, erhöhen wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven die lebenslange Rente. Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. In allen anderen oben genannten Fällen zahlen wir den Betrag aus.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um die Schwankungen der Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen [→] Sockelbetrag. Diese Anwartschaft steigt monatlich um einen Prozentsatz. Diesen berechnen wir auf das Guthaben in der klassischen Anlage zum Ende des vorherigen Monats. Bis wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen, können wir den Prozentsatz ändern und die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt oder Sie den Vertrag kündigen, gilt: Wir zahlen die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, mindestens den [→] Rückkaufswert des Sockelbetrags.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Sockelbetrags:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit des Vertrags.

Wie wir bei Rentenbeginn die Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen, beschreiben wir in § 10 Absatz 3 und § 12.

Auch während der Rentendauer beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich das Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das [→] garantierte Kapital und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile wie folgt:

- Bei der klassischen Anlage in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.
- Bei der dynamischen Anlage in Prozent des Fondsgeguthabens am Ende des vorherigen Monats.

Bitte beachten Sie: Wenn uns die Fondsgesellschaft einen Teil der laufenden Kosten erstattet, legen wir auf Basis dieser Rückerstattung den laufenden Überschussanteil für den Fonds fest. Dieser kann auch Null sein. Der laufende Überschussanteil vermindert die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie auf unserer Internetseite

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Wenn wir Überschüsse aus einer Zusatzversicherung in den Hauptvertrag einrechnen, erhöhen diese das Guthaben. Die Garantien erhöhen sich dadurch nicht.

Schlussbonus

(6) Zusätzlich zu den laufenden [→] Überschussanteilen bilden wir für das Guthaben in der klassischen Anlage eine [→] Anwartschaft für einen [→] Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt monatlich um einen Prozentsatz des Guthabens in der klassischen Anlage. Hierfür legen wir das Guthaben zum

Ende des vorherigen Monats zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um die Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wir verrenten den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert des Schlussbonus aus.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Schlussbonus:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit des Vertrags.

Bei Rentenbeginn berücksichtigen wir den Schlussbonus wie wir es in § 10 Absatz 3 und § 12 beschrieben haben.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(7) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Wir ermitteln und verwenden die Überschussanteile entsprechend dem Weg, auf dem wir die Rente berechnet haben (siehe § 10 Absatz 3):

- Wenn die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen höher ist als die Rente nach garantierten Leistungen, gilt: Wir berechnen die laufenden Überschussanteile mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Für das Guthaben gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen.
- Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen, gilt:
 - Zu Rentenbeginn verrenten wir einen Teil des Guthabens mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.
 - Den anderen Teil des Guthabens verrenten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantierten Leistungen ermittelt haben.

Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantierten Leistungen entspricht. Die Teilrenten erhöhen wir mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der [→] Überschusssätze legen wir für jede Teilrente

entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen getrennt fest. Für das Guthaben jedes Teils gelten die jeweils oben beschriebenen Rechnungsgrundlagen.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs,
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gelten diese auch für die Rente aus Überschussanteilen. Ausnahme: Eine Rentengarantiezeit oder garantierte Steigerung der Rente gilt nicht für die direkte Auszahlung.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(2) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten.

(3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(4) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie oder der Versicherte die in den Absätzen 1 bis 3 genannten

Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(5) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 16 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten. Für den Todesfall beachten Sie bitte die Regelungen zum [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen (kurz Übertragung) von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag, die im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung entstehen, sind ausgeschlossen.

Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag, die außerhalb der betrieblichen Altersversorgung bestehen, können vom [→] Berechtigten abgetreten, beliehen oder verpfändet, also übertragen werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer den Vertrag nach seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis privat mit eigenen Beiträgen fortsetzt. Die Übertragung dieser Rechte und Ansprüche ist nur wirksam, wenn

- die Rechte und Ansprüche übertragbar sind und
- die Übertragung uns gegenüber vom Berechtigten angezeigt wird.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 17 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,

- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen die Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Der Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir den fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, den Beitrag einzuziehen, und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir den Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie den Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform informieren.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht gesondert informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, set-

zen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitrags-Stop. Mehr dazu finden Sie in § 24.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir informieren den Versicherten über die Mahnung.

§ 19 Wie können Sie die Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können den laufenden Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken.

Bitte beachten Sie: Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wenn Sie den Beitrag ändern, berechnen wir die Garantien neu. Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für die zusätzlichen Garantien Folgendes: Die garantierte Rente und den garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

(2) Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Beitragsbefreiung im Leistungsfall gilt immer für den neuen Beitrag.
- Die anderen Leistungen aus einer Zusatzversicherung ändern sich durch die neuen Beiträge nicht.
- Wenn Sie den laufenden Beitrag senken und eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente eingeschlossen ist, gilt: Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen mindestens die 10fache monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Bei einer Erwerbsminderungsrente ist es mindestens die 60fache monatliche Rente.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung für den Fall einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

(3) Sie können auch nach Beginn des Vertrags vereinbaren, dass wir die Beiträge regelmäßig erhöhen. Sie

müssen dazu eine [→] Dynamik beantragen. Hierfür führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Haben Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminde rungsrente mitversichert, müssen wir zustimmen. Der nachträgliche Einschluss einer Dynamik ist nur möglich, solange der Vertrag als betriebliche Altersversorgung geführt wird.

§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?

Zuzahlungen

(1) Sie können vor Rentenbeginn einmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag einzahlen. Wir nennen diesen zusätzlichen Betrag Zuzahlung. Für die Zuzahlung gelten folgende Bedingungen:

- Die Zuzahlung muss mindestens 100 EUR betragen.
- Die Beiträge dürfen zusammen mit der Zuzahlung in jedem Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Nachzahlung bei ruhendem Dienstverhältnis

(2) Wenn das erste Dienstverhältnis des [→] Versicherten während eines ganzen Kalenderjahrs ruhte, gilt Folgendes: Sie können einen einmaligen Betrag in folgender Höhe nachzahlen:

- bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
- für jedes vollständige Kalenderjahr, aber
- maximal für zehn Kalenderjahre.

Dies ist in § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Für die Nachzahlung gibt es keinen Mindestbetrag.

Einrechnen einer Zu- oder Nachzahlung

(3) Von einer Zu- oder Nachzahlung ziehen wir zunächst Kosten ab (siehe § 21). Der verbleibende Betrag erhöht zum Beginn des nächsten Monats das Gut haben. Wir berechnen die Garantien neu (siehe § 19 Absatz 1). Leistungen aus einer Zusatzversicherung erhöhen sich durch eine Zu- oder Nachzahlung nicht.

§ 21 Welche Kosten sind im Vertrag berücksichtigt?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss des Vertrags und während der Vertrag läuft. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten stellen wir nicht gesondert in Rechnung, sondern haben sie bereits einkalkuliert.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergütten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge, höchstens für 35 Jahre.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von den Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beiträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder zusätzliche Beiträge zahlen, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn des Vertrags gilt Folgendes: Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir anteilig von jedem Beitrag ab.

(3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel:

- um den Vertrag zu betreuen, solange der Vertrag läuft, und
- um den Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des Guthabens der klassischen Anlage zum Ende des vorherigen Monats. Diese nennen wir guthabenbezogene Kosten.

Bitte beachten Sie: Wir geben in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“ den Prozentsatz der Kosten an, den wir höchstens für die klassische Anlage verwenden. Mit dem vollen Satz rechnen wir nur, wenn diese Kosten durch die Wertentwicklung der klassischen Anlage abgedeckt werden können. Die tatsächlich angefallenen

Kosten können den jährlichen Mitteilungen entnommen werden.

- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des Guthabens der dynamischen Anlage zum Ende des vorherigen Monats. Diese gehören ebenfalls zu den guthabenbezogenen Kosten.

Bitte beachten Sie: Die Fondsgesellschaft erhebt laufende Kosten für den Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaft entnimmt diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung des Fonds berücksichtigt.

- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags.

Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir die guthabenbezogenen Kosten vom Guthaben ab. Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie vereinbaren mit uns, die Beiträge befristet auszusetzen (Stundung).
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge vom Guthaben abziehen.
- Sie beantragen, einen gestundeten Betrag in gleichmäßigen Raten auszugleichen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem

Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGS-SCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen?

Wenn Sie vorübergehend die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge befristet aussetzen. Dafür bieten wir Ihnen eine Beitragspause oder eine Stundung der Beiträge an. Bei der Stundung müssen Sie die ausgesetzten Beiträge innerhalb einer festgelegten Zeit nachzahlen. Nach einer Beitragspause können Sie den gleichen Beitrag wie zuvor weiter zahlen.

Beitragspause

(1) Sie können die Beiträge bis zu 24 Monate aussetzen. Hierfür müssen Sie die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt haben. Der Zeitraum, in dem Sie noch Beiträge zahlen, muss nach der Beitragspause mindestens zehn Jahre betragen. Die Beitragspause beginnt frühestens, wenn der nächste Beitrag fällig ist.

Zu Beginn der Beitragspause benötigen wir Ihre Angabe, in welcher Höhe Sie nach dem Ende der Beitragspause die Beiträge wieder zahlen möchten. Sie können folgende Wege wählen:

- **1. Weg:** Sie zahlen wieder den gleichen Beitrag wie vor der Beitragspause. Wir berechnen die versicherten Leistungen neu. Wegen der fehlenden Beiträge während der Beitragspause verringern sich die versicherten Leistungen dauerhaft ab Beginn der Beitragspause. Eine [→] Stornogebühr erheben wir nicht.

- **2. Weg:** Sie versichern die gleichen Leistungen wie vor der Beitragspause. Damit zahlen Sie künftig einen höheren Beitrag. Je länger Ihr Vertrag noch läuft, desto geringer wirkt sich die Beitragspause auf den künftigen Beitrag aus. Der neue Beitrag darf in jedem Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wenn Sie mit uns keine Vereinbarung getroffen haben, gehen wir nach dem 1. Weg vor.

Bitte beachten Sie:

- Die Beitragspause umfasst auch eingeschlossene Zusatzversicherungen.
- Sie können die Beitragspause einmalig auf höchstens 24 Monate verlängern.

- Sie können die Beitragspause vorzeitig beenden und zahlen die Beiträge wieder zu den gleichen Terminen wie vor der Beitragspause.
- Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt: Während der Beitragspause können Sie keine Ausbau- oder Nachversicherungsgarantie ausüben.
- Wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben, gilt: Während der Beitragspause werden die Beiträge nicht planmäßig erhöht.

Die Beitragszahlung setzt nach dem Ende der Beitragspause automatisch wieder ein.

Nach einer Beitragspause ist eine weitere Beitragspause oder eine Stundung erst möglich, wenn Sie wieder für mindestens 48 Monate Beiträge gezahlt haben. Der Zeitraum für alle Beitragspausen in diesem Vertrag darf 48 Monate nicht übersteigen.

Stundung

(2) Sie können die Beiträge für bis zu 24 Monate ganz oder teilweise stunden und später zahlen. Hierzu müssen Sie mit uns einen individuellen Vertrag in [→] Schriftform abschließen. Die vereinbarten Leistungen ändern sich dadurch nicht. Eine Stundung ist nur möglich, wenn das Guthaben bei Beginn der Stundung mindestens so hoch ist wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Die Stundung beginnt frühestens, wenn der nächste Beitrag fällig ist. Wir berechnen für eine Stundung Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Zinssätzen, die zu Beginn der Stundung gültig sind. Die aktuellen Zinssätze teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Wir berechnen keine Zinsen, wenn sich der [→] Versicherte in der gesetzlichen Elternzeit befindet. Als Nachweis benötigen wir zum Beispiel einen Bescheid eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks.

Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, informieren wir Sie über die Höhe des Stundungskontos. Sie können den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- vollständig in einem Betrag oder
- in gleichmäßigen Raten von höchstens 48 Monaten. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen. Sie darf im Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen jedoch nicht übersteigen.

Nach einer Stundung ist eine weitere Stundung erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 24 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn der nächste Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie die Beiträge stoppen, führen wir den Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn rechnen wir neu. Diese müssen keinen Mindestbetrag erreichen. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenzogenen Kosten (§ 21 Absatz 3) vom Guthaben ab. Haben Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von den Beiträgen ab (§ 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können den Beitrags-Stopp innerhalb von drei Jahren beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie den bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 100 EUR nachzahlen. Die jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit der Nachzahlung den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie die künftigen Beiträge erhöhen. Der neue Beitrag darf in jedem Kalenderjahr den steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 25 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag den privaten und beruflichen Veränderungen des [→] Versicherten anzupassen. Wie Sie die Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 19 beschrieben.

Verschieben des Rentenbeginns

(1) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.

Wir ermitteln die Höhe der Rente wie in § 10 Absätze 3 und 4 beschrieben. Dafür berechnen wir die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- der neue Rentenbeginn nicht vor dem 62. Lebensjahr des [→] Versicherten liegt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig sind.

Haben Sie in den Vertrag eine Zusatzversicherung eingeschlossen, endet diese spätestens zum neuen Rentenbeginn. Die [→] Rückkaufswerte daraus erhöhen das Guthaben des Hauptvertrags.

(2) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können den Rentenbeginn auch mehrmals nach hinten schieben.

Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren mit dem neuen Rentenbeginn.

- Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten schieben, bleiben die [→] Rechnungsgrundlagen unverän-

dert. Wenn Sie in diesem Fall weiter Beiträge zahlen, gilt: Wir berechnen die zusätzlichen Garantien mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

- Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Der [→] Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können eine eingeschlossene Zusatzversicherung nicht verlängern. Sie endet zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen.

(3) Neue Regelaltersgrenze:

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten verschieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.

Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Wenn Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben, erhöht sich die Summe der vereinbarten Beiträge. Wir berechnen die daraus entstehenden zusätzlichen Garantien mit den zum

Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Garantierte Steigerung der Rente

(4) Haben Sie vereinbart, dass die Rente garantiert steigt, können Sie die Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vor Rentenbeginn mitteilen. Wir berechnen die garantierten Leistungen neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(5) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 10 Absätze 3 und 4 beschrieben. Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Statt einer Rentengarantiezeit können Sie auch folgende Leistung bei Tod vereinbaren: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Wir berechnen die neue Rente auf Grundlage eines Tarifs, den wir zum Zeitpunkt der Änderung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden Rechnungsgrundlagen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen, wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 14 Absatz 7.

H. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 26 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag zum Ende eines Monats in [→] Textform ganz oder teilweise kündigen.

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente eingeschlossen haben, können Sie nur dann teilweise kündigen, wenn Folgendes gilt: Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen mindestens die 10fache monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Bei einer Erwerbsminderungsrente ist es mindestens die 60fache monatliche Rente.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht kündigen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert. Dieser setzt sich vor Rentenbeginn aus folgenden Beträgen zusammen:

- dem Guthaben,
- dem Rückkaufswert des [→] Schlussbonus und
- der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, mindestens dem Rückkaufswert des [→] Sockelbeitrags.

Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab. Wenn Sie teilweise kündigen rechnen wir die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn neu.

Bitte beachten Sie: Wir zahlen den Rückkaufswert nur aus, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt. Sonst führen wir den Vertrag so weiter wie bei einem Beitrags-Stopp (siehe § 24).

(3) Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.

(4) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens für ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

I. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 27 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich als [→] Verbraucher an den Ombudsman für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft

Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.

Arglistig

Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.

Ausgabeaufschlag

Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von [→] Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.

Barwert

Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, in dem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen. Der im Antrag genannte versicherte Arbeitnehmer ist zu Beginn des Vertrags der Begünstigte.

Für Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung oder Grundfähigkeitsversicherung gilt Folgendes: Der Begünstigte muss der Versicherte selbst oder ein naher Angehöriger des Versicherten im Sinne des § 15 Abgabenordnung oder des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sein. Nicht zugelassen werden jedoch der Verlobte und der Lebensgefährte. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnernt sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Steuerinformation unter dem Punkt C Versicherungsteuer. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Berechtigter

Der Berechtigte ist der Inhaber des zu übertragenden Rechts oder Anspruchs.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Börsentag

Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.

Dynamik

Wenn Sie in den Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich den Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

Fahrlässig

Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.

Fondsanteil

Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.

Fondsguthaben

Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils.

Garantiefaktor

Der Garantiefaktor ist der im Versicherungsschein genannte Prozentsatz der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne Beiträge der Zusatzversicherung).

Garantiertes Kapital

Ist der Teil des Guthabens, der garantiert zum Rentenbeginn zur Verfügung steht. Sie finden das garantierte Kapital im Versicherungsschein und in den jährlichen Mitteilungen. Es ändert sich, wenn sich die Summe der vereinbarten Beiträge erhöht oder wir die Garantie automatisch erhöhen (siehe § 2 Absätze 2 und 3).

Garantierter Rentenfaktor

Gibt an, wie viel monatliche Rente der Begünstigte pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhält. Beispiel: Nehmen wir an, er hat zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und der garantierte Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhält er mindestens 150 EUR monatliche Rente.

Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Investmentgrade-Rating	Erhalten Investmentgesellschaften, bei denen das Ausfallrisiko als relativ gering eingestuft wird.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Leistungsberechtigte Hinterbliebene	Leistungsberechtigte Hinterbliebene des [→] Versicherten sind in folgender [→] Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> – der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, – der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, – der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes gelebt hat, wenn: <ul style="list-style-type: none"> – die Lebensgefährten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben und – der Lebensgefährte uns vor Eintritt des [→] Versicherungsfalls benannt ist. – die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. – sonstige Erben des Versicherten.
Rangfolge	Die Rangfolge gibt an, in welcher Reihenfolge die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen [→] begünstigt sind. Nur die ranghöchste Person erhält Leistungen, wenn der [→] Versicherte stirbt.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die [→] Sterbetafel, die Zinsen und die Kosten.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Be-

ruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir den Antrag annehmen.

Rückkaufswert

Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrückrstattung

Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.

Schlussbonus

Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.

Schriftform

Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sockelbetrag

Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.

Sterbegeld

Das Sterbegeld richtet sich nach den gewöhnlichen Beerdigungskosten, die derzeit 8.000 EUR betragen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz festgelegt.

Sterbetafel

Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert. Wir verwenden eine eigene Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt zu Vertragsbeginn die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Steuerlicher Höchstbetrag für Direktversicherungen

Gibt an, bis zu welcher Höhe Beiträge zu Direktversicherungen steuerfrei sind. Er ist gesetzlich in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt und beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Der Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, die pauschal versteuert werden. Gemeint ist die pauschale Versteuerung nach § 40b Absätze 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Verbraucher	Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
Vergleichswert	Der Vergleichswert ist ein kalkulatorischer Wert. Er entspricht den bisher gezahlten Beiträgen multipliziert mit dem [→] Garantiefaktor zuzüglich bereits erfolgter Erhöhungen der Garantie (siehe § 2 Absätze 2 und 3).
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.
Vorsätzlich	Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.